

Controversia quae vertebatur inter ipsos de aedificatione castris in Aldenburg

Zum Datierungsproblem der Ersterbauung der beiden Höhenburgen von Kobern an der Untermosel, Gemeinde Kobern-Gondorf, Landkreis Mayen-Koblenz (Rheinland-Pfalz)



Abb. 1. Kobern, Niederburg. Ansicht von Süden (Foto: U. Welz, 2007).

Zwar gibt die in der Überschrift genannte Passage, die einer problematischen, nicht in authentischer Form überlieferten Urkunde der 90er-Jahre des 12. Jahrhunderts (im Folgenden „Gerlach-Urkunde“) entnommen ist, den Grund eines Streites zwischen Erzbischof Johann I. von Trier und Gerlach von Isenburg/Kobern an, doch können sich die Worte ohne Weiteres auch auf eine in der Wissenschaft herrschende Kontroverse bezüglich des Baues der beiden Burgen bei Kobern beziehen. Über der Talniederung von Kobern liegen zwei hochmittelalterliche Burganlagen – die sogenannte „Nieder“- und die „Oberburg“ -, die unter anderem durch ihre topografische Situation ausgezeichnet sind. Während sich die Oberburg in räumlich separierender Weise über einem Seitental präsentiert und so auch die „stolze Isolation“¹ adligen gegenüber bäuerlichen Lebens zeigt, rückt die Niederburg, obgleich auf dem gleichen Berggrat gelegen, sehr viel näher an das Haupttal mit dem Dorf heran. Dies hatte nicht nur funktionale Gründe, sondern mindestens in gleicher Weise psychologische. Auf einem an drei Seiten steilen hohen Sporn gelegen,

beruhte die Wirkung dieser Anlage so weniger auf ihrer Abgeschlossenheit, als auf bewusster Konfrontation. Sie schüchterte ein, war Ehrfurcht gebietend und Respekt erheischend, ein Identität stiftendes Zeichen eines sich (zunehmend) selbst- und macht-bewusst gebenden Lokaladels. Im folgenden Aufsatz sollen einige die dortigen Burgen betreffenden onomastischen (namenskundlichen), historischen und chronologischen Schwierigkeiten bezüglich der Frühgeschichte der mittelalterlichen Anlagen als Vorstudien für detaillierter angelegte Forschungen skizziert werden. Jene Probleme sind in nicht geringem Maße das Resultat der bauhistorischen, archäologischen und schriftlichen Überlieferungssituation, die in der wissenschaftlichen Analyse oftmals zu ungunsten methodischen Verknüpfungen geführt hat. Hier steht aber nicht der archäologische und bauhistorische Befund im Vordergrund, sondern derjenige der Schriftquellen; die noch unpublizierten archäologischen Befunde von der Grabung auf der Oberburg durch das damalige Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz (heute Generaldirektion Kulturelles Erbe) in den späten 80er-Jahren des 20.

Jahrhunderts sind auch wegen der beschränkten Grabungsfläche erst genauer im Hinblick auf ihre Repräsentativität zu prüfen. Die denkmalpflegerische Situation auf der Niederburg ist nicht die beste, und die genauen und sorgfältigen Baubeobachtungen von U. Liessem² dort halten für unsere Fragestellung nicht genügend Informationen bereit.

Folgende relativchronologische und z.T. daraus abgeleitete absolutchronologische Varianten zur Beschreibung des Verhältnisses der beiden Burgen sind im Allgemeinen denkbar, wobei jeweils der Ersterrichtungszeitpunkt das entscheidende Ordnungskriterium liefert.

1. Nieder- und Oberburg sind gleichalt.
2. Die Oberburg ist älter als die Niederburg.
3. Die Niederburg ist älter als die Oberburg.

Diese Klassifizierung kann kombinatorisch dann mit entsprechender Einbeziehung der dynastischen Lokalgeschichte zu folgenden Sequenztypen erweitert bzw. verfeinert werden. Dies gilt auch dann, wenn man nicht nur die Authentizität der Gerlach-Urkunde in der überlieferten Form, sondern auch deren Faktizität infrage stellen sollte, sofern sich diese nicht auf die Eingliederung in das Lehnssystem des Erzstiftes, sondern auf die Baumaßnahmen an der Burg selbst bezieht:

- 1a: Nieder- und Oberburg sind etwa zur gleichen Zeit von Vorisenburger Bauherren erbaut worden.
- 1b: Die Nieder- und die Oberburg wurden von Gerlach III. von Isenburg (Gerlach I. von Isenburg-Kobern) etwa zur gleichen Zeit erbaut.
- 2a: Die Oberburg wurde von Vorisenburger Bauherren erbaut. Die Niederburg ist zwar jünger, aber noch vorisenburgzeitlich.
- 2b: Die Oberburg ist vorisenburgzeitlich, die Niederburg isenburgzeitlich.
- 2c: Die Oberburg ist älter, aber isenburgzeitlich, die Niederburg jünger, aber ebenfalls isenburgzeitlich.

3a: Die Niederburg ist vorisenburgzeitlich. Die Oberburg ist jünger, aber noch vorisenburgzeitlich.

3b: Die Niederburg ist vorisenburgzeitlich. Die Oberburg isenburgzeitlich.

3c: Die Niederburg ist älter, aber isenburgzeitlich. Die Oberburg ist jünger, aber ebenfalls isenburgzeitlich.

Die „Standardtheorie“ besagt nun, dass ein bereits seit 1129 nachgewiesenes lokales Adelsgeschlecht die Oberburg errichtet habe³. Sie begegnen uns als „Herren von Kobern“, so dass die Existenz einer Burganlage daraus notwendig geschlussfolgert werden könne⁴. Nach dem Aussterben des Koberner Adelsgeschlechtes in männlicher Linie habe nun Gerlach III. von Isenburg (Gerlach I. von Kobern) nach seiner Hochzeit mit einer namentlich nicht bekannten Tochter der Koberner „Dynasten“ die Oberburg übernommen und ausgebaut, die Niederburg neu errichtet. Es sei darüber zum Streit mit Johann I., dem Erzbischof von Trier, gekommen, da der nunmehrige Gerlach I. von Kobern die Oberburg (aus)gebaut und die Niederburg neu gebaut habe⁵. Seit 1189 nannte er sich *Gerlacus Cobrunensis, was darauf schließen läßt, daß spätestens zu diesem Zeitpunkt die Altenburg eine gewisse Bedeutung hat*⁶. Dies entspricht Sequenztyp 2b oder 2c. Der Dehio vermutet dagegen eine vorisenburgerzeitliche Existenz der Niederburg, die dann von Gerlach ausgebaut wurde (Typ 3b)⁷.

Vor kurzem haben A. Thon und S. Ulrich Typ 3c nochmals mit Bezug auf den Begriff *aedificatio*, der im Zusammenhang mit der Gerlach-Urkunde von 1192-1197⁸ erscheint, propagiert, und dabei auf das terminologische Paradoxon verwiesen, die „Altenburg“ sei tatsächlich die jüngere der beiden Anlagen⁹.

Zunächst ist im Hinblick auf die vorisenburgerzeitliche Dynastie zu fragen, ob der mit dieser in einen Zusammenhang gebrachte Ludwig von Kobern tatsächlich als Herr der Burg gelten kann und ob sich daraus, wenn man dem denn zustimmt, die Existenz einer frühstauferzeitlichen Höhenburg in starker Rückzugslage ohne Zwang ergibt oder ob man nicht auch mit einer Wohnturmburg in Höhen- oder Tallage rechnen kann, was



Abb. 2. Kobern, Nieder- und Oberburg, Aquatinta von Johann Carl Bodmer, 1830 (DBV-Archiv, Grafiksammlung).

eventuell auch ältere salierzeitliche (und frühere?) Traditionen fortführt. Zudem haben U. Liessem und A. Thon jetzt nochmals darauf hingewiesen, dass Ludwig ein Trierer Ministeriale gewesen ist. *Die auf dieser Einzelperson aufgebaute Hypothese einer ganzen Familie, die gegen Ende des 12. Jahrhunderts ausgestorben sein soll, ist eine beleglose Mutmaßung*¹⁰. Dies gilt dann jedoch auch für die Existenz des Heinrich (I.)¹¹ von Kobern, eines Sohnes von Ludwig, dessen Tochter Gerlach von Isenburg mit uxori-lokaler Residenz geheiratet haben soll, wodurch sich die Notwendigkeit einer erneuten genealogischen Analyse der Isenburg-Koberner ergibt – auch im Hinblick auf „Kontaminationen“ der Namen, die hier aber nicht erfolgen soll.

Vor dem Hintergrund dieser Diskussionen scheint ein Blick auf die entscheidende schriftliche Quelle, die „Gerlach-Urkunde“ hilfreich. Sie ist allerdings ein undatiertes Dokument, das im Allgemeinen in das Jahr 1194/95 bzw. zwischen 1192 und 1197 gesetzt wird und daher einen *terminus ante quem* für den Bau zumindest einer ohne alle Zweifel in Kobern gelegenen Burg und mögliche Erweiterungen liefert¹². Eine Faktizität des Schriftstückes wird dabei von der Forschung zumeist¹³ als gegeben vorausgesetzt. Dennoch stehen zur Bewertung der Quelle unter dem Aspekt ihrer Historizität generell fol-

gende Alternativhypothesen zur Verfügung:

A) Es existierte um die Mitte der 90er-Jahre des 12. Jahrhunderts eine Urkunde, die allerdings nicht im Original überliefert ist.

B) Die „Gerlach“-Urkunde ist irgendwann nach den 90er-Jahren des 12. Jahrhunderts unter Rückgriff auf die beteiligten Protagonisten Gerlach von Isenburg-Kobern und Erzbischof Johann I. fingiert, „gefälscht“ worden. Daraus resultieren dann sofort die Fragen nach dem Zeitpunkt der Fälschung, ihrem Grund und Ziel. Hierbei ist die von H. Haas gemachte Beobachtung auffallend, dass sich eine vollständige Fassung¹⁴ der Übereinkunft im Unterschied zu den anderen Erwerbungen Johanns I. in den Balduineen befindet, ebenso wie die von Liessem und Thon hervorgehobene paraphrasierende Tradierung in den *Gesta Treverorum* und Balduineen in Bezug auf die Faktenwiedergabe auch für unsere Urkunde nach sich zieht¹⁵. Gerade Erzbischof Balduin (1307 bis 1354) widmete bekanntlich im Zuge seiner territorialen Arrondierungsbestrebungen, die z. T. unter seiner persönlichen militärischen Leitung standen¹⁶, und dem damit einhergehenden Burgenbau und Burgenerwerbsprogramm¹⁷, *der Ausweitung und Verdichtung des Lehnsherr-*



Abb. 3. Koblenz, Niederburg von Norden. Leopold von Eltester, 1836 (aus: Peter Brommer/Achim Krümmel/Christine Werner, *Momentaufnahmen, Koblenz 2000*, S. 89).

schaftsbereichs¹⁸ vor allem an der Mosel, in Eifel, Hunsrück sowie an Lahn und Dill sein besonderes Augenmerk. Damals fielen Ober- und Niederburg sukzessive 1347 und 1351 durch Verkauf endgültig an die Trierer Kirche, nachdem die drei Töchter der Isenburg-Koberner Linie Kunigunde, Mechald und Jutta auswärts verheiratet waren (Arnold von Pettingen, Graf Johann von Sayn, Salentin von Isenburg) und kein männlicher Erbe mehr existierte¹⁹.

Es bleibt zu fragen, inwieweit hier tatsächliche Analogien im politischen Verhalten der Trierer Erzbischöfe Johann und Balduin, dort auch angesichts der inneren Lage im Erzstift und der von außen an das Mittelrhein- und Moselland herangetragenen Konflikte in den 1190er-Jahren (s.u.) vorliegen oder unter Umständen eine nachträgliche Legitimation kurtrierischen Verhaltens gegenüber der ersten Generation der Isenburg-Koberner zum Tragen kommt, die sich unter Gerlach I. und Gerlach II. jedenfalls gegenüber Gütern der Abtei St. Marien ad Martyres in Trier Besitzrechte, die angeblich im Jahre 980 von Erzbischof Egbert aus grundherrschaftlichem Eigengut (!) in *villa Cobruno* jener übereignet worden waren, angemessen hatten, die einem Lehnsnehmer Triers eigentlich nicht anstanden. In dem in dieser Sache angestellten Vergleich zwischen Johann I. sowie Gerlach I. und II. im Jahre 1207 wird ersterer jedoch konsequent *ville [Covernae] advocatus* genannt²⁰, was die Trierer Sicht – lediglich Vogtei über Kirchengüter – hinreichend umschrieb, jedoch sehr wahrscheinlich der Selbsteinschätzung und dem Statusbewusstsein der Isenburg-Koberner entgegenstand, die nicht nur

eine auf Eigenständigkeit bedachte Partikulargewalt waren, sondern auch über Jutta, vermutlich aus dem Geschlecht derer von Are-Hostaden, der Ehefrau Gerlachs II. von Koblenz, mit dem mächtigen Kölner Erzbischof und Gründungsbauherren des Kölner Domes Konrad von Hochstaden (reg. 1238 bis 1261) sehr eng verwandt waren, was wiederum gewisse Ängste des Trierer Kirchenfürsten geschürt haben mag.

Auffallend ist nun ein Blick auf die Virneburg in der Eifel, deren Lehnsübertragungsurkunde von 1192 an das Erzstift unter Johann I. durch die Brüder Gottfried und Friedrich von Virneburg als Fälschung klassifiziert wird, was nach Liessem und Thon eine mögliche Analogie zu Koblenz darstellt²¹. Dass gerade auch die Herren von Virneburg seit dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts – beginnend mit Hermann III. (reg. 1204 bis 1238) – u.a. als Vögte Triers in Mertloch, Einig und Nachtsheim sowie als pfalzgräfliche Lehnsnehmer der Vorderen und Münstermaifelder Pellenz über nicht unbedeutende ökonomische Ressourcen und politische Macht verfügten, ist eine weitere Parallele zu den Isenburgern von Koblenz hinsichtlich des sozialen, politischen und in Teilen auch ökonomischen Status²². Involvierungen in Kölner Ereignisse, z.B. enge Beziehungen zwischen Heinrich I. von Virneburg und Konrad von Hochstaden und die Teilnahme jenes in seinem letzten Lebensjahr – jetzt auf Seiten Adolfs von Berg gegen Erzbischof Siegfried von Köln – an der Schlacht von Worringen 1288, stellen beachtenswerte Vergleichsmomente in den politischen Zuständen zwischen den Virneburgern und den Kobernern in der Zeit nach den

vermeintlichen Übertragungen der jeweiligen Stammburgen dar, die möglicherweise tatsächlich rückprojizierende juristische Maßnahmen von Trierer Seite erforderlich machten, wobei eben die Zeit Johanns I. als die geeignete territorialpolitische Folie erschien.

Eine gänzliche oder zumindest partielle Fingierung der Urkunde²³ in Balduins Zeit ist nicht von vornherein auszuschließen, trotz der dann auftretenden Probleme mit den ein Lehnsverhältnis voraussetzenden Dokumentation der 70er-Jahre des 13. Jahrhunderts (s. u.) und der Rubrizierung der Vertragspassage in den Gesta Treverorum unter der Ägide Johanns I., zumal, wenn man die eigentums- und staatsrechtliche Stellung zumindest einer der beiden Koberner Burgen bedenkt, die noch 1292 als Sicherheit für Auslagen des Kurfürstentums Trier unter Erzbischof Boemund I. zur Wahl Adolfs zum deutschen König von diesem verpfändet wurden. Karl IV. hatte Balduin schließlich 1354 erlaubt, entsprechend behandeltes Reichsgut zu erwerben. Hierunter fielen dann auch die *castra de Covernia et domini eiusdem*²⁴. Die Übertragung durch Verkauf an Kurtrier hatte bereits 1347 begonnen (s.u.). Angesichts dieser juristisch etwas diffizilen grundherrschaftlichen Situation in Koblenz im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Spannungsfeld zwischen König/Reich-Kurfürst-Reichsritter könnte die Hypothese einer ex post-Legitimation durch trierische „Urkundenfälschung“²⁵ gut erklärt werden. Aus historischen Überlegungen ist dies nicht ganz unwahrscheinlich, da am Ende der über einen Zeitraum von 150 Jahren eigentums- und lehnsrechtlich immer wieder umstrittenen Situation der Koberner Burgen seitens des Trierer Erzstiftes die nunmehr klaren Verhältnisse unter Balduin unter einer Argumentation, die sich auf die Anciennität der Verhältnisse berief, nachträglich legitimiert waren. Man hätte sich dann auf eine zurückliegende Lage berufen, in der die vermeintliche Anmaßung eines Bauvorhabens (*aedificatio*) in der instabilen Situation eines dynastischen Neubeginnes, der an sich wohl nicht infrage steht, der Streit Anlass mit Erzbischof Johann I. (1189 bis 1212) war, wobei sich die Konfliktpartner vertraglich im Sinne eines ligischen Lehens einigten. Dieser Vertrag beschreibt als Ursache nun

die in der Überschrift genannte *controversia quae vertebatur inter ipsos* (sc. Johann und Gerlach) *de aedificatione castris in Aldenburg*²⁶. Doch ist der Grund bzw. der Anlass für die schriftliche Fixierung des Vergleichs zwischen den Isenburgern und dem Erzstift eben nicht von wünschenswerter Eindeutigkeit. Denn der Begriff *aedificatio* kann sowohl den fertig gestellten Bau als auch eine noch laufende Baumaßnahme bezeichnen²⁷. Die Frage, ob sich der Konflikt und das Misstrauen des Trierer Erzbischofs also an der Existenz der Oberburg an sich, an ihrem kompletten Neubau oder an Umbauten sowie Erweiterungen unter Gerlach I. entzündete, an der politischen Anmaßung ursprünglicher Regalien eines souveränen oder reichsunmittelbaren Kleinadligen²⁸ gegenüber dem Kurfürsten, der im Falle der Reichsunmittelbarkeit juristisch ohne Zustimmung des Königs/Kaisers gar nicht als Lehnherr infrage kam, ist aus dem Text²⁹ selbst nicht ersichtlich, doch hätte man, wie an anderer Stelle der Urkunde, die Gesamtanlage vermutlich nur als *castrum*, nicht aber als *aedificatio castris* bezeichnet, was man auch durchaus als Bestandteil des hochmittelalterlichen *Boomzeitalters des Burgenbaues*³⁰ begreifen könnte. Eine sichere Beantwortung wäre auch insofern von Interesse, weil sich Aufschlüsse über die rechtliche und politische Stellung einer vorisenburgischen Burg und möglicher Kontinuität in die Zeit vor die späten 80er- bzw. 90er-Jahre des 12. Jahrhunderts gewinnen ließen, ganz zu schweigen von dem vermeintlichen Paradoxon, die „alte“ Oberburg sei jünger als die „junge“ Niederburg³¹. Auffallend ist immerhin die Ortskennzeichnung *in Aldenburg*. Dies wird anscheinend durch die weiteren Textteile präzisiert, wenn es heißt: *So nämlich* [lautet die Übereinkunft], *daß der vorgenannte Gerlach von Isenburg das Eigentum an der Altenburg und an der Niederburg von Kobern (proprietatem castris de Altenburg, et castris de Coverna inferioris) dem Herrn Erzbischof Johann und der Trierer Kirche zuerkannt hat und die vorgenannte Altenburg (praefatum castrum Aldenburg) hochherzig und vollständig seiner Verfügungsgewalt (in manus eius) übergeben und außerdem alle ihm gehörigen Güter, die derselbe Gerlach in seiner Gerichtshoheit über das Dorf Coverna besaß, nämlich*

*per manus seiner Gattin und seiner Söhne dem Erzbischof und der Trierischen Kirche zu ewigem Eigentum (in perpetuum ... proprietatem) übertragen hat. Nachdem dies geschehen war, hat der Herr Erzbischof Johann ... dieselbe Burg Altenburg zusammen mit der Niederburg (idem castrum de Aldenburg simul cum castro inferiori) und allen vorgenannten Gütern dem Gerlach und seinem älteren Sohn und den Erben des älteren Sohnes zu Lehen gegeben*³². Es folgen nähere Bestimmungen zu Schwierigkeiten, die sich aus Loyalitätskonflikten des Isenburgers ergeben könnten. Dabei hatte dieser dem Trierer Erzbischof dennoch durch Bereitstellung der Räumlichkeiten im Sinne des Öffnungsrechtes vorübergehend Hilfe zu leisten. Bezeichnenderweise legt die Übereinkunft hier detailliert fest, dass es sich um das *castrum cum turri in Aldenburg* handelt, man also zwischen Bergfried und übriger Burganlage differenziert. Ist dies ein Indiz für die Neuheit dieses Baumerkmal zur Zeit der Urkundenabfassung, oder hatten u. U. nicht alle Burgteile von vornherein einen gleichartigen Lehns- und Eigentumsstatus, so dass eine solche Spezifikation nötig wurde?³³ Die Passage liefert allenfalls einen schwachen chronologischen Hinweis, wenn man die *turris* in einer Höhenburg als fortgeschrittenes „postsalisches“ Strukturmerkmal einer klassischen Adelsburg jenseits eines älter zu datierenden Wohnturmes begreift, das neben aller fortifikatorischen Funktionalität zudem mit einem hohen symbolischen Wert behaftet war³⁴. Kam es nun zum Konflikt zwischen den Isenburgern und Trier, so hatte sich die Mannschaft der Oberburg neutral (!) zu verhalten: *Si autem, quod Deus avertat, inter Treverensem Archiepiscopum et Gerlacum vel eius haeredes lis et controversia aliqua emerit, eo casu superius castrum et omnes illud inhabitantes neutri ipsorum praesidium vel auxilium conferent, vel damnum facient* ... Dies bedeutet, dass die reguläre Mannschaft vom Lehnsnehmer, d.h. den Isenburgern, gestellt wurde, da im Falle einer durch das Öffnungsrecht, jenseits der baulich-logistischen Unterstützung begründeten Bemannung durch Trierer Truppen des Lehnsgebers, diese doch wohl auf bischöflicher Seite gestanden hätten. Vielleicht ist dies aber auch als Indiz für

eine trotz allem letztlich juristisch nicht geklärte Souveränitätsproblematik im Hinblick auf die bis ins 14. Jahrhundert bestehenden Ansprüche des Reiches auf die Altenburg.

Es ist auch zu fragen, ob mit der „Altenburg“ der Gerlach-Urkunde lediglich die Koberner Oberburg gemeint sein kann, zumal sich eine Ortspräzisierung (*in Coverna*) nur beim *castrum inferius* findet. Doch scheint in der Gerlach-Urkunde, wie auch der Hinweis auf die ebenfalls an Trier zu übergebenden Güter in Kobern (*in iurisdictione villae de Coverna*) zeigt, der Koberner Besitz Gegenstand des Rechtsgeschäfts gewesen zu sein, nicht eventuelle Burgen an anderen Orten, wodurch die Stammburg der Isenburger und dort vorhandene Ganerben-Burghäuser ausfallen³⁵. Warum kennzeichnete man die Oberburg aber zweisprachig und mit Bezug auf unterschiedliche Kategorien? Im

Glossar

Exogamie = Heiratsordnung, nach der nur außerhalb des eigenen sozialen Verbandes geheiratet werden darf.

virilokal = Das Adjektiv bezeichnet die Übersiedlung der Frau zum Wohnsitz des Mannes.

Inwärtseigen = Der Begriff inwärtseigen bezeichnet eine besondere Grundeigentumsform im mittelalterlichen deutschen Recht. Sie gewährte die volle Eigentumsmacht, allerdings durfte diese nur an Personen innerhalb eines Herrschaftsverbandes veräußert werden.

ligisches Lehen (homagium ligium) = Ein Begriff, der im Frankreich des 11. Jahrhunderts aufkam und ein engeres und verpflichtenderes Band zwischen dem königlichen Lehnsheer und dem Vasallen bezeichnet.

Onomastik = Wissenschaft von den Eigennamen, Kunst des Namengebens

uxorilokal = Dieser Begriff bezeichnet das Übersiedeln des Ehemannes an den Wohnsitz der Ehefrau.

Toponym/toponomastisch = Ortsnamen, Ortsnamenkundlich

Lateinischen wird diese zwar in der Regel volkssprachlich („Altenburg“), einmal jedoch durch ihre Topografie (*castrum superius*), die Niederburg jedoch nur lateinisch topografisch als *castrum inferius*, d.h. „Niederburg“ genannt³⁶. Ist der Grund in der kurz nach dem Bau der Niederburg einsetzenden lokalen muttersprachlichen Bezeichnung zur klaren Kennzeichnung der bereits seit längerem bestehenden Anlage „weiter oben“ zu sehen, die dann auch durch die schriftliche Fixierung in einer Urkunde justitiabel wurde?³⁷ Doch bleibt die Frage nach dem Grund für eine fehlende adäquate mittelhochdeutsche Ortsnamensfassung der Niederburg als „Neuerburg“. Die Existenz des *castrum inferius* ist aber im Streitfall der Gerlach-Urkunde vorausgesetzt. Von einem möglichen Neubau oder einer Erweiterung dieser Burg zu Gerlachs Zeiten hören wir in der Diplomatie nichts.

Es gibt nun eine weitere Nachricht, die sich auf Konflikte im Verlauf des 13. Jahrhunderts zwischen Lehnsherr und Lehnnehmer bezieht, und die – jedenfalls aus Sicht des modernen Bearbeiters – ein Anzeichen für die Fortschreibung dieses terminologischen Problems ist. So geriet Erzbischof Heinrich von Finstingen, der seit 1272, als er zunehmend die erbstiftliche Territorialgewalt zum Rhein hin vorschob und auf dem Maifeld und der Voreifel, wo er die Burg Mayen gründete, in Konflikt mit den Herren von Virneburg und Kobern³⁸, obgleich diese eigentlich Lehnnehmer waren: ein sicheres Anzeichen, dass weiterhin entgegen aller vertraglichen Versicherungen ein nicht geringes Konfliktpotenzial bestand, es sei denn, es hätten tatsächlich zu jener Zeit keine vertraglichen Verbindlichkeiten bezüglich der trierischen Grundherrschaftsansprüche existiert.

Im Jahr 1272 erscheint ein Friedrich in einem Heiratsvertrag, den er und Gottfried von Eppenstein für ihre Kinder Robin und Elisabeth abschlossen, als *Fridericus de Coverna et novi castri dominus* bzw. *dominus novi castri et Coverne*³⁹. Damit ist eine Doppelherrschaftskennzeichnung – nicht eine Synonymie von *castrum inferius* und *castrum novum* – wahrscheinlich⁴⁰, denn bei dem genannten Friedrich handelt es sich vermutlich, wie auch der namenskundlich-ge-

nealogische Befund unterstützend zeigt, um Friedrich II.⁴¹, den Sohn Friedrichs I. von Neuerburg, der mit Caecilia von Isenburg, der Tochter Gerlachs V. von Isenburg (Gerlach II. von Isenburg-Kobern) verheiratet war. Väterlicherseits war er ein Enkel Friedrichs III. von Vianden und Mechthilds von Neuerburg, wodurch sich eine Namenslinie bis zur Urenkelin Mechald von Kobern, der Enkelin Friedrichs II., erklären lässt. Auffallend ist nun die Tatsache, dass nach der Einheirat Gerlachs III. von Isenburg erneut ein ortsfremder Adliger offenbar uxori-lokal nach Kobern kam, um in die weibliche Lehnsfolge einzutreten. Hinzu kommt die Frage nach der Notwendigkeit einer Einheirat. Friedrich I. von Neuerburg starb 1258, sein verheirateter Schwager Heinrich II. von Kobern erst 1269. Damit entfällt als Grund die „externe“ Dynastiesicherung bei vorzeitigem Tod des einen Sohnes⁴². Über den Altersunterschied Friedrichs I. und Heinrichs II. können wir zwar nur spekulieren, doch spricht nach Ansicht des Verfassers nicht allzu viel dagegen, die jeweiligen Hochzeiten mit Caecilia und Mechthildis einigermaßen zeitlich zueinander zu rücken. Ist dies der Fall, könnte in einer erst im Verlauf der Zeit erkennbaren eventuellen Unfruchtbarkeit Heinrichs oder Mechthilds die Ursache für die später notwendig gewordene Übernahme Koberns durch die Neuerburger liegen, wobei dies, anders als im Fall der Isenburger Einheirat, nicht von vornherein beabsichtigt war.

Ob nun unter der Ortsbezeichnung „Coverna“ aber beide Burganlagen zu subsumieren sind, ist nicht klar. Genausogut kann *de Coverna* nicht mehr als den adligen Familiennamen meinen, der sich auch auf andere Liegenschaften und Vogteirechte im Ort bezieht. Aufgrund der skizzierten Genealogie ist mit dem *castrum novum* jedenfalls kaum die Koberner Niederburg gemeint, und es liegt nach Meinung des Verfassers in der lateinischen Fassung keine justitiable Übersetzung eines hypothetischen volkssprachlichen Toponyms „Neuerburg“ vor, wodurch eine im Hinblick auf die Oberburg äquivalente Situation erreicht wäre. Leider helfen auch weitere Passagen des Textes zwar hier nicht weiter, doch sind sie für Selbstverständnis und -einschätzung der eigenen Rechtsansprüche jenseits

eigentumsrechtlicher Verhandlungen mit dem Trierer Erzbischof aufschlussreich. Friedrich traf Vorsorge bezüglich seines Sohnes und seiner Schwiegertochter für den Fall, dass er wieder in den Besitz der Isenburg gelangt: *Si castrum Isenburg et redditus sibi adherentes recuperavo* (sc. Friedrich) *quomodo, ipsum castrum cum centum marcarum redditibus dicte Lyse* (sc. Elisabeth von Eppenstein) *cum filio meo in dotem assignabo*. Dass Friedrich irgendwelche Ansprüche auf die Stammburg der Isenburger *in toto* hatte, ist wenig wahrscheinlich. Möglicherweise bezieht sich der Passus auf ganerblich verwaltete Teile. Dass mit *castrum Isenburg* eine (!) der Koberner Burgen gemeint sein könnte, deren Lehnsbesitz durch die Trierer Kirche aus Sicht der Isenburg-Kobern-Neuerburger dann allenfalls als ein vorübergehender anzusehen wäre, ist aus terminologischen Gründen problematisch, denn immerhin findet sich in der Urkunde keine der bekannten Burgenbezeichnungen wie „Altenburg“, *castrum superius*, *inferius* o.ä. Und auffallend ist bei der Urkunde von 1272, dass die Koberner Befestigungsanlage tatsächlich, sofern sie Sachgegenstand der Übereinkunft ist, immer in der Einzahl erscheint. So soll Robin als Alleinerbe nach dem Tode der Eltern über die Burg (*castrum*) herrschen. Wenn Irmengard von Esch, die Mutter Robins und Gemahlin Friedrichs II., nach dem Tode ihres Mannes erneut heiraten sollte, müsste sie die Burg verlassen und zu ihrem neuen Mann ziehen, d.h. einer Exogamie mit Uxorilokalität sollte zugunsten einer exogamen Virilokalität ein Riegel vorgeschoben werden, vermutlich, um Erbstreitigkeiten innerhalb der neuen Dynastie zu vermeiden. In diesem Fall tritt Robin dann sein Erbe, das *castrum* samt den *attinenciis* – also Liegenschaften, Baulichkeiten, Personal – an. Bleibt Irmengard Witwe, soll sie das *castrum Coverne* mit allem, was dazugehört, sowie die anderen Burgen (*alia castra et bona*), die der Sohn Friedrich III. innehat⁴³, besitzen. Friedrich III. hatte vielleicht auf Ansprüche in Kobern (zugunsten solcher, die ihm von der „Neuerburger Seite“ zufielen?) nach dem Tod seines Vaters – denn, wie unten zu sehen, erscheint er auch im Hinblick auf die Koberner Burgen 1277 im Zusammenhang mit seinen lebenden Eltern als Lehnnehmer

– verzichtet⁴⁴, so dass mit *alia castra* nicht dort gelegene Burgen gemeint sein können.

Unklare Verhältnisse bzw. weitergehende Eigenpolitik des immer noch mächtigen Lokaladels gegenüber dem Erzstift, bei der Kobern durch Eheirat zu einem wichtigen Bindeglied der Häuser Isenburg, Eppstein und Neuerburg/Vianden geworden war, bedingten auch die Diplomatie der folgenden Zeit.

Fünf Jahre nach der oben besprochenen Übereinkunft, im Oktober 1277, legten Friedrich II., seine Frau Irmengard sowie die beiden Söhne Robin und Friedrich III. fest, dass sie die *Niederburg und Oberburg, die gemeinhin „Altenburg“ genannt wird (castrum inferius et castrum superius, quod Altem(!)burg vulgariter appellatur)* zum Lehen haben und diese nicht gegen die Rechte der Trierer Lehnsherren eingesetzt werden dürfen⁴⁵. Entgegen der Heiratsurkunde von 1272 scheinen hier deutlichere terminologische Verhältnisse zu herrschen, obgleich sich auch von dort die oben angerissene Frage nach dem einen vererbaren *castrum* nicht auflösen lässt. Es zeigt sich, dass die im lateinischen Rechtstext konsequent durchgeführte topografische Unterscheidung in „Ober- und Niederburg“ offenbar in der lokalen Kennzeichnung weiterhin keinen Platz hatte.

Während diese das *castrum inferius* im Hinblick auf die volkssprachliche Kennzeichnung – jedenfalls nach Ausweis der Diplomatie – aussparte, benannte man das *castrum superius* mit „Altenburg“, diesmal auch mit deutlicher Kennzeichnung der lokalen toponomastischen Tradition (*vulgariter*). Bedenkenswert vor dem Hintergrund semantischer Ungleichwertigkeit zwischen Ober- und Niederburg – dort eben anscheinend chronologische volkssprachliche, hier topografische lateinische Bezeichnung – ist weiterhin allerdings mit aller Vorsicht eine Hypothese zu erwähnen, die das *vulgariter* der Urkunde nicht im Sinne der mittelhochdeutschen Zeitkategorisierung begreift, sondern eventuell als reliktromanisches, daher durchaus „volkssprachliches“, *altus*, d.h. „hoch“, wie beispielsweise offenbar auch das erste Thema der Ortsbezeichnung „Virneburg“ mit einer keltischen Vokabel für „hoch“ zusammenhängt⁴⁶. Die lateinische Übersetzung *superius* wäre dann le-

diglich ein von den mittelalterlichen Juristen nicht erkanntes lateinisches Synonym eines ebenfalls lateinischen Ausgangswortes.

Doch spiegelt sich in der Gerlach-Urkunde nicht viel eher ein jüngerer ortskennzeichnender Zustand wider, was an sich unlogisch ist, sofern man an deren Tatsächlichkeit und absolut-chronologischen Positionierung in den 90er-Jahren des 12. Jahrhunderts festhält? Gab es zwar eine entsprechende Übereinkunft zwischen dem Trierer Erzbischof und einem der Isenburger vor den 70er-Jahren des 13. Jahrhunderts, aber müsste dann allerdings unter Umständen das beteiligte Personal der vertraglichen Übereinkunft ausgetauscht werden? Oder greift man nicht bei einer späteren Fälschung des Ganzen in der topografischen Wortwahl zur Oberburg auf eine juristisch gesicherte Terminologie aus dem 13. Jahrhundert zurück?

Fassen wir die etwas komplexe Lage zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

1. Vor 1192/97 existierte in Kobern eine „Altenburg“, die 1277 in einem offiziellen Dokument gleichlautend genannt wurde, sofern allenfalls die Authentizität der Form der Gerlach-Urkunde in Abrede gestellt wird.
2. Der lateinische Begriff lautet *castrum superius*.
3. Daneben gab es scheinbar 1192/97 ein *castrum inferius*, für das kein deutsches Äquivalent überliefert ist.
4. 1272 unterzeichnet ein Friedrich als *dominus castri novi et Coverneldominus de Coverna et castri novi* eine Testamentsurkunde, in der nur von **einem** *castrum* in Kobern die Rede ist.
5. Mit der „Neuerburg“ war nicht die „Niederburg“ etwa im Sinne eines lateinischen Äquivalents von „Altenburg“ gemeint. Friedrich stammte aus dem Westeifler Geschlecht derer von Neuerburg/Vianden.
6. Damit entfällt dieses mögliche terminologische Argument für eine Ableitung des gegenüber der „Oberburg“ jüngeren Baubeginnes der „Niederburg“, wenngleich wir nicht beurteilen können, welche Definitionskriterien für die Alterseinschätzung von Architektur in den mittleren 90er-Jahren des 12. Jahrhunderts bezüglich der „Oberburg“ zugrunde lagen. Dabei ist es jedoch auch wichtig festzustellen, dass „Alt“ als Zeitbestim-

mung nicht zwingend nur ein relationaler Begriff bezüglich einer weiteren Burganlage zu sein braucht, sondern auch eine absolute Kategorisierung gewesen sein könnte.

Skizzieren wir vor dem Hintergrund des bislang Gesagten knapp das historische Umfeld zur Zeit des tatsächlichen oder vermeintlichen Lehnvertrages zwischen Gerlach und Johann I., so sollte man im Hinblick auf die Geschichte des Erzstiftes sogar noch die Spätzeit des Erzbischofs Albero von Montreuil (1132 bis 1152), der als Parteigänger des Papstes im Investiturstreit gilt, einbeziehen⁴⁷. Sein Episkopat war aber unter anderem durch Streitigkeiten zwischen Erzbischof und den Vögten im Erzstift gekennzeichnet sowie übergeordnet durch die welfisch-staufischen Auseinandersetzungen. Immerhin war es Albero, der am 7. März 1138 in Koblenz die Wahl Konrads III. zum deutschen König gegen den eigentlichen Prätendenten Heinrich den Stolzen aus welfischem Geschlecht leitete, wodurch der „staufisch-welfische Gegensatz“⁴⁸ virulent wurde. Immerhin gelang es Albero einige Jahre nach seinem Amtsantritt, sich selbst und das Erzbistum auch finanziell zu konsolidieren, so dass auch territoriale Erwerbungen und eine Neubefestigung der Macht gerade im Niederstift möglich wurden. Auffallend ist nun vor diesem chronologischen Hintergrund das Vorhandensein des oben erwähnten Trierer Ministerialen Ludwig in einer Koberner Burg, die zudem doch eigentlich reichsunmittelbar gewesen sein soll. Wenn wir nicht eine weitere dritte Burganlage annehmen wollen, die sich zweifelsfrei in Trierer Besitz befand, könnte dies ein Indiz für die Existenz der „Altenburg“ in dieser Zeit sein. Allerdings ergibt sich dann sofort als argumentativer Schluss ein lehns- und eigentumsrechtliches Problem im Spannungsfeld zwischen Reich und Erzstift schon Jahrzehnte vor Gerlach. Vielleicht setzte sich aber zu dessen Zeit lediglich ein schon länger bestehender Streit um zumindest eine der Koberner Burgen fort, die durch einen genealogischen Neubeginn unter den Isenburgern nicht verursacht, sondern forciert wurde. Doch bedenkt man die trotz anfänglich restriktiveren Handhabungen von Inwärtseigen und Dienstlehen gerade im beginnenden 12. Jahrhundert sich zunehmend

selbstbewusster gebende Ministerialität – gerade im Falle Alberos wird dies auch bei seiner Wahl deutlich –, so birgt dies ein Konfliktpotenzial mit dem Lehnsherrn in sich, zumal sozial gerade auch durch die Übernahme von Dienstämtern durch Edelfreie eine gesellschaftliche Gleichberechtigung mit dem „Geburtsadel“ dann ohnehin gegeben war. Es ist historisch zumindest plausibel, wenn auch durch direkte Quellenzeugnisse nicht belegt⁴⁹, dass Gerlach von Isenburg in eine ebenbürtige Ministerialenfamilie in Kobern zu einem Zeitpunkt einheiratete, als sich diese angesichts innerer Krisen ihrer Grundherrschaft und in Übereinstimmung mit allgemeinen übergreifenden Entwicklungen sozio-ökonomisch und politisch emanzipierte⁵⁰. Damit ist, selbst bei fehlenden direkten Quellenbelegen, mithilfe einer Indizienargumentation ein Hinweis auf das Sozialprestige der Vorisenburger Ritter in Kobern gegeben, die in einer „alten“ Burg lebten. Eindeutig prostaufisch waren nun Alberos Nachfolger Hillin von Fallmagne (1152 bis 1169) und Arnold I. (1169 bis 1183). Doch nach Arnolds Tod herrschte für sechs Jahre das sogenannte „Trierer Schisma“, während dessen sich Anhänger des von der Domkapitelmehrheit favorisierten Rudolf von Wied und dem Minderheitenkandidaten Folmar von Blieskastel gegenüber standen. Noch am Wahltag weitete sich dieser Konflikt politisch aus. Pfalzgraf Konrad und der Reichsministeriale Werner von Bolanden propagierten Rudolf; Herzog Heinrich von Limburg Folmar. Dieser wurde, während die Kapitelmehrheit die endgültige Wahl am Nachmittag abhalten wollte und folglich nicht im Dom anwesend war, von der Minderheit gewählt. Den Streit suchte daraufhin Kaiser Friedrich I. in Konstanz zu schlichten, in dem er auf Wahlwiederholung drang, was aber Folmar ablehnte. Rudolf wurde daraufhin vom Kaiser als Erzbischof eingesetzt, Folmar wandte sich an den Papst, doch 1184 ging Heinrich VI. in Trier und Koblenz sowie dessen Umland gegen Anhänger Folmars vor und zerstörte deren Besitzungen, Güter und Dörfer⁵¹. Es ist verlockend, vor diesem Hintergrund die Hypothese aufzustellen, und die obigen Überlegungen zur Ministerialität aufgreifend und weiterführend, nach der Gerlachs dynastischer Neubeginn

mit der Schwächung mindestens seit knapp vier Jahrzehnten bestehender Trierer Besitzungen an der Koberner Altenburg in Verbindung zu bringen ist, die dann jedoch nach Wiedererstarken des Erzstiftes unter Johann I. (s.u.) sehr schnell die bischöflichen Reaktionen provozierte. Jedoch setzte dies vor dem Hintergrund der „staatsrechtlichen“ Stellung der Burgen als eigentlich reichsunmittelbar eben die juristisch unklaren Verhältnisse und zumindest in praxi wechselnden und schwankenden grundherrschaftlichen Eigentumsverhältnisse für gesicherte Argumentationen gerade zwingend voraus. Denn wäre dem nicht so, stünde entweder die mindestens seit den späten 1120er-Jahren bestehende Reichsunmittelbarkeit infrage oder vice versa das Trierer Eigentum.

1186 weihte Papst Urban III. Folmar zum Bischof und erkannte ihn als Erzbischof der Trierer Kirche an, wodurch sich erneut der alte Konflikt Kaiser-Papst zeigte. Für die Antistauer war Folmar damit zur Galionsfigur geworden, auch für den französischen König, bis Friedrich I. mit Philipp II. im August 1187 einen Vertrag schloss. Da auch Gregor VIII. aufgrund seiner Kreuzzugspläne wieder die Nähe Friedrichs I. suchte, geriet Folmar kurz darauf ins (kirchen)politische Abseits. Gregors Nachfolger, Clemens III., setzte schließlich 1189 Rudolf und Folmar ab; daraufhin wurde in Anwesenheit von Heinrich VI. und einem päpstlichen Legaten Johann I., ein Mann der Stauer, zum neuen Erzbischof gewählt, der sehr schnell daran ging, seine Diözese geistlich und weltlich neu zu ordnen. Gerade in der Zurückdrängung der Macht der Vögte, vor allem aber der des Pfalzgrafen, der gerade für viele kleinere Adelsgeschlechter den notwendigen politischen Rückhalt geliefert hatte, liegt Johanns Bedeutung für die Territorialgeschichte des Erzstiftes. In der Folge suchten diese Kleinadligen Rückhalt beim neuen Herrn in Trier und die Übertragung ihrer Burgen an den Erzbischof mit anschließender Rückübertragung – wie in Kobern ist dies auch andernorts an der Mosel und im Maifeld bezeugt⁵². Verständlich wird dies auch vor dem Hintergrund der seit dem Frühjahr 1198 mit den Wahlen zweier konkurrierender deutscher Könige – dem Welfen Otto IV. und dem Stauer Philipp – sich erneut konfliktbeladen zuspitzender

Situation im Reich, die auch im Moselland unmittelbare Auswirkungen hatte, da 1199 die Umgebung von Koblenz sowie dort gelegene Dörfer wegen des strategisch wichtigen Moselüberganges von dem nach Süden ziehenden Otto vernichtet wurden⁵³, der sich allerdings später wiederum vor den Truppen Philipps zurückziehen musste. Gerade die historische Plausibilität für die Einrichtung einer Ministerialität in den 90er-Jahren des 12. Jahrhunderts in Kobern unterstützt nun freilich nicht die Hypothese einer Urkundenfälschung des Gerlach-Diploms im 14. Jahrhundert zur Legitimation bestehender erzbischöflicher Ansprüche durch das fingierte Alter der bestehenden Verhältnisse, wenngleich sie methodisch auch keine sicheren Gegenargumente liefern kann.

Welche Schlüsse sind anhand der literarischen Quellen für unsere Frage nach der Frühdatierung der beiden Koberner Burgen also möglich? Zunächst stellt sich die Sachlage ereignisgeschichtlich, juristisch, genealogisch und chronologisch schwieriger und komplizierter dar als zumeist bislang vermutet.

Ohne Berücksichtigung architektonischer und archäologischer Befunde können aufgrund des Wortlautes der Gerlach-Urkunde in Kombination mit anderen Schriftzeugnissen Aussagen zum inneren zeitlichen Verhältnis der Burgengruppe vor dem absolutchronologischen Fixpunkt nicht gemacht werden. Dies gilt auch, wenn wir diese und die Ereignisse in Kobern um die Mitte des 12. Jahrhunderts als reine Fiktion und nachträgliche Fälschung betrachten. Dem von Ulrich und Thon favorisierten dritten Modell, nach dem die Niederburg die ältere ist, stehen nach Ansicht des Verfassers vor allem terminologische Schwierigkeiten entgegen, wenngleich die unterschiedliche Kategorienwahl zur Benennung, nicht in erster Linie deren inhaltliche Bestimmung, auffällig bleibt. Betrachten wir die übrigen Chronologievarianten:

1a: Nieder- und Oberburg sind etwa zur gleichen Zeit von Vorisenburger Bauherren erbaut worden. 1b: Die Nieder- und die Oberburg wurden von Gerlach III. von Isenburg (Gerlach I. von Isenburg-Kobern) etwa zur gleichen Zeit erbaut.

2a: Die Oberburg wurde von den Vori-senburger Bauherren erbaut. Die Niederburg ist zwar jünger, aber noch vorisenburgzeitlich. 2b: Die Oberburg ist vorisenburgzeitlich, die Niederburg isenburgzeitlich. 2c: Die Oberburg ist älter, aber isenburgzeitlich, die Niederburg jünger, aber ebenfalls isenburgzeitlich.

In der Beurteilung dieser Varianten ist eine sichere präferierende Entscheidung jedoch kaum möglich. Die ansonsten in der Regel favorisierten Modelle 1b und 2b sind allein aus den Schriftquellen jedenfalls nicht

notwendig abzuleiten. Denkbar ist auch Variante 2c dann, wenn man von einer Fälschung der Gerlach-Urkunde ausgeht, und wenn sie mit *aedificatio* tatsächlich einen kompletten Neubau des *castrum superius* meinte. Denn aus der Sicht des 14. Jahrhunderts hätte jenes *castrum* dann der erste Isenburger in Kobern als erste Anlage erbaut, zu der (einige Zeit) später dann das *castrum inferius* hinzukam. Jedoch entkoppelt man den tatsächlichen oder (!) fingierten Termin der Gerlach-Urkunde von der Errichtung der Niederburg, würde auch eine

Frühdatering insgesamt etwa in die Jahrhundertmitte oder in das dritte Viertel des 12. Jahrhunderts widerspruchsfrei bezüglich der Schriftquellen im Bereich des Möglichen bleiben. Die forschende Behandlung der *controversia* von Kobern erscheint jedenfalls als methodisches Lehrstück für die Argumentation in hermeneutischen Zirkeln mit ihren wechselnden Bedingtheiten bei der Deutung historischer Teile und ihrer Einbindung in übergeordnete komplexe Ereignisse und Situationen.

Literatur

Biller 1998 =

Thomas Biller, Die Adelsburg in Deutschland. Entstehung, Gestalt, Bedeutung, München 1998².

Chron. regia Coloniensis =

Chronica regia Coloniensis. Georg Waitz (Hrsg.), MGH, *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum* XVIII, Hannover 1880.

Chron. Slavorum =

Arnoldi chronica Slavorum. J. M. Cappenberg (Hrsg.), MGH, *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum* XIV, Hannover 1868.

Dehio 1984 =

Georg Dehio, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Rheinland-Pfalz, Saarland, neubearb. von H. Caspary/W. Götz/E. Klinge/P. Karn/M. Klewitz, München 1984².

Geiecke 2007 =

Carola Geiecke, Neue Forschungsergebnisse zur Matthiaskapelle bei Kobern-Gondorf, in: *Burgen und Schlösser* 3/2007, S. 156–166.

Haas 1980 =

H. A. Haas, Ein Beitrag zur Geschichte des Ortes Kobern, in: *Kobern-Gondorf* 1980, S. 84–128.

Kobern-Gondorf 1980 =

Kobern-Gondorf – Von der Vergangenheit zur Gegenwart, Kobern-Gondorf 1980.

Kunstdenkmäler =

H. E. Kubach/F. Michel/H. Schnitzler, *Kunstdenkmäler der Rheinprovinz* III, Abt. 16. Die Kunstdenkmäler des Landkreises Koblenz, Düsseldorf 1944.

Liessem 1980 =

Udo Liessem, Bemerkungen zur Bau- und Kunstgeschichte der Wehrbauten von Kobern-Gondorf, in: *Kobern-Gondorf* 1980, S. 129–167.

Liessem 2007 =

U. Liessem, Notizen zur Niederburg in Kobern, in: *Wagener* 2007, S. 8–24.

Liessem/Thon 2008 =

Udo Liessem/Alexander Thon, *Niederburg und Oberburg Kobern mit Matthiaskapelle*, Regensburg 2008.

Losse 2003 =

Michael Losse, *Theiss-Burgenführer Hohe Eifel und Ahrtal*, Stuttgart 2003.

Losse 2007 =

Michael Losse, *Die Mosel – Burgen, Schlösser, Adelssitze und Befestigungen von Trier bis Koblenz*. Burgen,

Schlösser, Herrensitze, Bd. 3, Petersberg 2007.

Pundt 1996 =

Marianne Pundt, Erzbischof und Stadtgemeinde vom Ende des Investiturstreites bis zum Amtsantritt Balduins (1122-1307), in: *Hans Hubert Anton/Alfred Haverkamp* (Hrsg.), *Trier im Mittelalter. 2000 Jahre Trier*, Bd. 2, Trier 1996, S. 239–293.

Thon/Ulrich 2007 =

Alexander Thon/Stefan Ulrich, „Von den Schauern der Vorwelt umweht...“ – Burgen und Schlösser an der Mosel, Regensburg 2007.

Wagener 2007 =

Olaf Wagener (Hrsg.), *Die Burgen an der Mosel. Akten der 2. int. wiss. Tagung in Oberfell an der Mosel*, Koblenz 2007.

Weber 2000 =

Hans R. Weber, *Balduin. Ein Blick in das spätmittelalterliche Leben an Mosel und Mittelrhein*, Koblenz 2000.

Zänker-Lehfeld 1984 =

Ursula Zänker-Lehfeld, *Die Matthiaskapelle auf der Altenburg über Kobern-Gondorf an der Mosel (Rheinische Kunststätten 133)*, Köln 1984².

Anmerkungen

¹ *Biller* 1998, S. 125.

² *Liessem* 2007; *Geiecke* 2007 mit Schwerpunkt Matthiaskapelle; zuletzt zu beiden Anlagen, einschließlich Matthiaskapelle *Liessem/Thon* 2008.

³ *Kunstdenkmäler*, S. 205; 211 f. Quellen: *A. Goertz*, *Mittelrheinische Regesten oder chronologische Zusammenstellung des Quellenmaterials für die Geschichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke*

Koblenz und Trier in kurzen Auszügen I, Koblenz 1876, Nr. 1813; 1950.

⁴ *Magnus Backes*, *Staatliche Burgen, Schlösser und Altertümer in Rheinland-Pfalz*, Regensburg 2003, S. 96.

- ⁵ Vgl. *Liessem* 2007, S. 11, mit Anm. 18.
- ⁶ *Zänker-Lehfeld* 1984, S. 3.
- ⁷ *Dehio* 1984, S. 469; 472. So auch: *Kunstdenkmäler*, S. 205, 211.
- ⁸ Zur Datierung und Problematik siehe Anm. 13.
- ⁹ *Dehio* 1984, S. 472; *Thon/Ulrich* 2007, S. 87. Der argumentative Zusammenhang bezüglich der Niederburg und der auf S. 81 geschlussfolgerte Widerspruch zwischen der Bezeichnung „Altenburg“ und der nach Meinung der Autoren älteren Niederburg erschließt sich dem Verf. nicht, da Belege für letztere Datierung nicht geliefert werden. *Liessem/Thon* 2008, S. 24.
- ¹⁰ *Liessem/Thon* 2008, S. 8.
- ¹¹ Hierbei handelt es sich dann aber nicht um den vermeintlichen Erbauer der Matthiaskapelle und Kreuzritter. Zu diesem, den chronologischen und inhaltlichen Schwierigkeiten der Damiette-Hypothese zur Erklärung des Vorhandenseins der Matthiasreliquie und zur generellen Frage nach der Geschichte der Kapelle, v. a. auch zur möglichen Rolle lokaler Tempelritter *Geiecke* 2007, S. 158–160.
- ¹² Urkunden zum Geschlechtsregister der uralten deutschen reichsständischen Häuser Isenburg, Wied und Runkel, Mannheim 1775, Num. III = *Haas* 1980, S. 109–111, Quelle Nr. 8. Zur Niederburg zuletzt: *Liessem* 2007; *Losse* 2007, S. 82–84; *Liessem/Thon* 2008, S. 13–23.
- ¹³ Vgl. *Geiecke* 2007, S. 158; *Liessem/Thon* 2008, S. 8.
- ¹⁴ *Haas* 1980, S. 90–91 im Sinne einer Transumpturkunde.
- ¹⁵ *Gesta Treverorum*: MGH SS XXIV, S. 390–393; *J. H. Wyttenbach/M.F. Müller, Gesta Trevirorum integra lectionis varietate et animadversionibus illustrata ac indice duplici instructa*, Trier 1749, vol. 1, caput 102, S. 299; dort regelmäßig-burch. *Liessem/Thon* 2008, S. 8–9 mit Skepsis bezüglich der Authentizität.
- ¹⁶ Vgl. *Weber* 2000, S. 63–75.
- ¹⁷ Vgl. *Wolf Rüdiger Berns*, *Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier (1307–1354)* (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 27), Sigmaringen 1980; eher populär: *G./Chr. Haufs-Brusberg*, *Balduins Burgen. Eine Reise in die kurtrierische Vergangenheit*, Trier 1999², S. 76 f. Jetzt zu Balduin allg. *Weber* 2000 mit ausführlicher Literaturliste. Zu den Burgen vgl. jetzt auch: *J. Eulenstein*, *Die Fehdeführung Balduins von Trier (1307–1354) entlang der Mosel*, in: *Wagener* 2007, S. 190–204.
- ¹⁸ *Weber* 2000, S. 35.
- ¹⁹ Balduin hatte am 21. September 1347 den *Schultheize heimburge scheffen und gemeinde zu Govern unser* (sc. Balduin) *lieben getruwen ... uch ein ingesigel verliehen, des man nu vorwerter gebruchen sal zu sachen, da man brieve von wirt machen*. Aufbewahrt wurde dieses Siegel in einer *kisten mit drin slußelen besloßen, die in unsers hovemans huse dasselbes ste*. *K. Lamprecht*, *Deutsches Wirtschaftsle-*
- ben im Mittelalter* Bd. 3, 1886, S. 199 = *Haas* 1980, S. 122 f. Quelle Nr. 15. Siegel abgebildet: *Haas* 1980, S. 97, Abb. 39. Unter dem Schild mit Trierer Kreuz sind die beiden Burgen zu sehen. Es handelt sich um einen sog. Städteporträtsiegeltyp im Sinne von *T. Diederich*, *Rheinische Städtesiegel* (Rhein. Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, Jahrb. 1984/85), Neuss 1984, S. 104–107, hier v. a. S. 104 „anspruchsvolles Siegel“, der eine enge Verwandtschaft zu den Siegeln von Welschbillig und Saarburg zeigt. Zu erkennen sind unter einem Wappen mit Trierischem Kreuz zwei Burganlagen. Eine „Einwirkung“ Balduins selbst auf die Siegelstempel hat *Diederich* a.a.O. S. 55 vermutet. Abb. 85 (Saarburg); Abb. 94 (Welschbillig).
- ²⁰ Stadtbibliothek Trier HS 1661/358. *Haas* 1980, S. 112–114 = Quelle Nr. 9.
- ²¹ *Liessem/Thon* 2008, S. 9. Daher erklärt sich auch die mögliche terminus post quem-Datierung der „Gerlach“-Urkunde von 1192, sofern diese authentisch ist.
- ²² Vgl. *K. Markowitz* in: *Losse* 2003, S. 139–141.
- ²³ Vorbehalte bezüglich der Echtheit auch bei *Liessem/Thon* 2008, S. 9–12.
- ²⁴ Vgl. *Liessem/Thon* 2008, S. 10.
- ²⁵ In Analogie zur als Fälschung erkannten Übertragung der Grafschaft Virneburg samt Stammburg an Erzbischof Johann I., worauf *Liessem/Thon* 2008, S. 9 hinweisen.
- ²⁶ Text nach *Haas* 1980, S. 109–111.
- ²⁷ Erneuerung einer bestehenden Anlage: *Liessem* 1980, S. 130. Vgl. die Unterscheidung im frühen Mittelalter von *Aedificatio* („Erbauung“) und *instauratio* („wiederherstellende Erneuerung“) bei *Isidor*, etym. 19,10,1: *Aliud est enim aedificatio, aliud instauratio; nam aedificatio nova constructa est, instauratio vero quod reparatur ad instar prioris*.
- ²⁸ Zur Reichsunmittelbarkeit *Thon/Ulrich* 2007, S. 81; jetzt nochmals pointiert *Liessem/Thon* 2008, S. 10. Schon früher knapp bei *Haas* 1980, S. 91.
- ²⁹ Dazu aber *Thon/Ulrich* 2007, S. 87 mit der Annahme eines Neubaus.
- ³⁰ *Biller* 1998, S. 134–156.
- ³¹ *Thon/Ulrich* 2007, S. 87.
- ³² Übers.: *Haas* 1980, S. 110.
- ³³ Vgl. auch die jüngeren, keineswegs zweifelsfrei klaren besitzrechtlichen Fragen der Matthiaskapelle. *Zänker-Lehfeld* 1984, S. 4. Dazu jetzt umfassend *Geiecke* 2007, v. a. S. 158–163.
- ³⁴ *Biller* 1998, S. 135.
- ³⁵ Vgl. *E. Wasser*, *Isenburg im Sayntal* (Rheinische Kunststätten, H. 425), Köln 1997.
- ³⁶ Entgegen *Zänker-Lehfeld* 1984, S. 3, die Unter- und Neuerburg gleichsetzt. Die monolinguale Kennzeichnung der Niederburg bezieht sich nur auf die hier debattierten frühen Quellenzeugnisse.
- ³⁷ Als *castrum superius* begegnet uns die „Oberburg“ in der „Gerlach“-Urkunde nur im Zusammenhang mit der Festlegung der Neutralitätspflicht bei möglichen erzbischöflich-isenburgischen Konflikten, also im Zusammenhang mit dem ligischen Lehnsrechtcharakter.
- ³⁸ *Pundt* 1996, S. 239–293, v. a. S. 285 mit Literatur.
- ³⁹ Urkunden zum Geschlechtsregister der uralten deutschen reichsständischen Häuser Isenburg, Wied und Runkel, Mannheim 1775; Num IV. = *Haas* 1980, Quelle Nr. 12, S. 117–119.
- ⁴⁰ Anders *Zänker-Lehfeld* 1984, S. 3, die dies annimmt.
- ⁴¹ Den Bezug zu diesem Geschlecht stellen auch *Liessem/Thon* 2008, S. 10 her.
- ⁴² Der mögliche zweite Sohn Lothar tritt wirtschaftlich oder politisch offenbar nicht besonders hervor. Er war Kanoniker in Köln, und sein Name verweist auf die Familie seiner Mutter Jutta, die vermutlich aus dem Geschlecht von Are-Hostaden stammte. Dort kam er häufiger vor. Prominenter Vertreter waren etwa Graf Lothar von Are-Hostaden und sein Sohn gleichen Namens, der Onkel Lothars von Kobern, mit dem das Are-Hostadener Geschlecht allerdings ausstarb. Zur Stammburg vgl. jetzt etwa *Losse* 2003, S. 28–30.
- ⁴³ Dieser hatte also nicht auf das gesamte Erbe verzichtet, sondern nur auf den Koberner Teil.
- ⁴⁴ Als vermutlich Erstgeborener trug er einen im Viandener Geschlecht erblichen Vornamen, während sein Bruder Robin wahrscheinlich nach seinem Großvater mütterlicherseits, Robin von Esch, benannt wurde.
- ⁴⁵ Urkunden zum Geschlechtsregister der uralten deutschen reichsständischen Häuser Isenburg, Wied und Runkel (Mannheim 1775) LXXXIV, S. 98; *Haas* 1980, S. 93–94.
- ⁴⁶ Vgl. *K. Markowitz*, in: *Losse* 2003, S. 139.
- ⁴⁷ *Pundt* 1996, S. 243–257. Zu Albero auch: *J. R. Müller*, *Vir religiosus ac strenuus – Albero von Montreuil, Erzbischof von Trier (1132–1152)* (Trierer Historische Forschungen, Bd. 56), Trier 2006.
- ⁴⁸ *Odilo Engels*, *Die Staufer*, Stuttgart 1984³, S. 27–42.
- ⁴⁹ Dies ist *Liessem/Thon* 2008, S. 8 zu konzidieren.
- ⁵⁰ Vgl. *K. Schulz*, s.v. Ministerialität, Ministerialen, in: *LMA* 6, Sp. 636–639.
- ⁵¹ Vgl. auch: *Chron. Slavorum*, III, 11 (S. 96, Z. 30 bis S. 97, Z. 1): *Interea rex iuvenis et superbus, zelatus pro Rotholpho, decanum et canonicos quosdam Confluentie, qui pro parte Volcmari stare videbantur, calumpnatorie aggressus est, et ablatiis stipendiis domos et possessiones eorum exterminari precepit*.
- ⁵² Vgl. *Haas* 1980, S. 90–91 und die besondere Hervorhebung Koberns als Erwerbung durch Zitat des Wortlautes der Übereinkunft in den Balduineen. Allgemein: *Pundt* 1996, S. 262.
- ⁵³ Vgl. *Chron. regia Coloniensis*, IV (S. 167, Z. 19): *Exusta parte Confluentiae villisque aliquibus*.